

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Horst Meierhofer, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12162 –**

### **Konsequenzen der EU-Ökodesign-Richtlinie – Modernisierung von Straßenlaternen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat die Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Leuchtstofflampen ohne integriertes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates beschlossen. Mit dieser EU-Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen festgelegt, die für den Betrieb verschiedener Lampen, insbesondere der Straßenbeleuchtung gelten. Ziel der Verordnung sind Einsparungen beim Verbrauch elektrischen Stroms sowie die Reduzierung des Gesamtgehalts von Quecksilber in Leuchten und Lampen.

Betroffen von der EU-Verordnung sind vor allem Städte und Kommunen, die beispielsweise ihre Straßenlaternen überprüfen und gemäß den neuen Bestimmungen modernisieren müssen. Die Kosten dafür tragen die Menschen in den Kommunen.

Im Ergebnis werden durch diese Verordnung lichtschwache Leuchtstofflampen, stromintensive Quecksilber-Dampflampen und andere nicht effiziente Lichtspender im öffentlichen Raum gesetzlich abgeschafft. Staatliche Vorschriften, die die Produktgestaltung und den Produktionsprozess betreffen, können prinzipiell geboten sein, sofern dadurch schädliche Wirkungen des Produkts bzw. schädliche Emissionen bei dessen Herstellung reduziert werden. Die bisherige Begründung für die EU-Verordnung ist in dieser Hinsicht allerdings nicht ausreichend. Zu befürchten ist eine staatlich gelenkte Bedarfs- und Produktionsplanung, die mit einem System der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar ist (siehe dazu den Antrag der Fraktion der FDP „Ökologische Konsumentenverantwortung statt Produktlenkung durch den Staat – Europäische Ökodesign-Richtlinie grundsätzlich überarbeiten“ (Bundestagsdrucksache 16/11912 vom 11. Februar 2009).

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zielsetzung der EU-Verordnung und deren Umsetzung?

Die Ökodesign-Richtlinie regelt den europäischen Rechtsrahmen für die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) energiebetriebener Produkte. Durch Definition von Mindestanforderungen soll die Umweltverträglichkeit energiebetriebener Produkte verbessert werden, insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz. Konkrete Mindestanforderungen werden von der EU-Kommission im Wege des Komitologieverfahrens unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments jeweils für einzelne Produktgruppen in so genannten Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Vorgeschaltet ist für jede Produktgruppe ein umfangreicher Konsultationsprozess, an dem die Mitgliedstaaten, die betroffene Industrie sowie Umwelt- und Verbraucherverbände beteiligt sind.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die laufenden Arbeiten der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Richtlinie und zur Reduzierung des Energieeinsatzes, um die Umwelt- und Klimaziele der Europäischen Union zu erreichen.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele Kommunen im gesamten Bundesgebiet von der Umrüstung der Straßenlaternen betroffen sind und wie viele Straßenlaternen insgesamt ausgetauscht werden müssen?

Rund ein Drittel der Straßenbeleuchtung in Deutschland ist 20 Jahre und älter. Daher ist damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Lampen mittelfristig ohnehin ausgetauscht werden muss.

Die Verordnung sieht jedoch keine gesonderte Pflicht für eine Umrüstung von Laternen vor und stellt keine Anforderungen an den Einsatz von Produkten der Beleuchtungstechnik wie Lampen, Vorschaltgeräte und Leuchten. Vielmehr stellt sie Anforderungen nur an solche Produkte, die in Verkehr gebracht werden.

Eine tatsächliche Notwendigkeit – keine Pflicht – für Umrüstungen ergibt sich für eine Kommune erst dann, wenn sie für bisher eingesetzte stromineffiziente Produkte auf dem Markt keinen Ersatz mehr findet.

Die Kommunen sind damit von der Verordnung nur mittelbar betroffen. Zudem ist in vielen Fällen nicht die Kommune der Betreiber der Straßenbeleuchtung, sondern ein Energieversorgungsunternehmen.

3. Gibt es regionale Unterschiede im Bundesgebiet bei der Erneuerung, und welche Bundesländer sind besonders betroffen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann welche Betreiber von Straßenbeleuchtung ihre Anlagen erneuern wollen bzw. mit effizienten Lampen versehen wollen.

4. Wie viel Energie kann durch den Einsatz moderner stromsparender Straßenlampen in Deutschland pro Jahr eingespart werden?

Der EU-weite jährliche Stromverbrauch der von der Europäischen Verordnung erfassten Produkte betrug im Jahr 2005 schätzungsweise 200 TWh, was einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 80 Mio. Tonnen entspricht. Den Vorhersagen zufolge könnte dieser Verbrauch auf etwa 260 TWh im Jahr 2020 ansteigen, wenn keine spezifischen Maßnahmen getroffen werden. Die Verordnung soll die Marktdurchdringung von Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz der erfassten

Produkte erhöhen und damit im Jahr 2020 zu geschätzten Energieeinsparungen von 38 TWh und 15 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> im Vergleich zu einem Szenario mit unveränderten Rahmenbedingungen führen.

Daten zu der Stromverbrauchsminderung allein durch den Einsatz stromeffizienter Lampen in der Straßenbeleuchtung liegen der Bundesregierung nicht vor. Einsparmaßnahmen beziehen sinnvollerweise alle Produkte der Beleuchtungstechnik, also auch Leuchten, Vorschaltgeräte und Steuerungen ein. Die Produkte können einzeln und vor allem in einer sinnvollen Kombination zu nennenswerten Einsparungen führen. In Deutschland werden pro Jahr drei bis vier Mrd. Kilowattstunden für die Beleuchtung von Straßen, Brücken und Plätzen verbraucht. Mit der heute verfügbaren Technik könnte der gesamte Verbrauch – nicht nur der von Lampen – halbiert werden. Dies entspräche einer Einsparung von 1,5 bis 2 Mrd. Kilowattstunden.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch den Einsatz moderner Straßenlampen die CO<sub>2</sub>-Emissionen vor dem Hintergrund des Emissionshandels in Deutschland verringert werden, und wenn ja, wie stellt sich der genaue Wirkungszusammenhang dar, aufgrund dessen die Bundesregierung solches erwartet?

Moderne Straßenlampen haben einen geringeren Stromverbrauch als alte, weniger effiziente Modelle. Damit verringern sich die der Straßenlampe zuzurechnenden spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechend.

Innerhalb des Emissionshandels ist eine Emissionsobergrenze festgelegt. In dem Umfang, in dem es innerhalb des Emissionshandelssystems durch die Modernisierung der Straßenlampen zu Emissionsminderungen kommt, kann es daher an anderer Stelle des Emissionshandelssystems zu entsprechenden Mehrmissionen kommen.

Minderungsziele gelten auch im Nichtemissionshandelsbereich, in dem zum Beispiel flankierend ordnungsrechtliche Maßnahmen greifen werden.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den Einsatz moderner Straßenlampen ein?

Die von der Europäischen Kommission für 2020 berechneten Einsparungsmöglichkeiten belaufen sich auf 38 TWh; das entspricht 15,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Spezifische Zahlen für die Bundesrepublik Deutschland liegen nicht vor, sie sind abhängig von den Entscheidungen der einzelnen Kommunen und abhängig von der Geschwindigkeit der Umrüstung.

7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für die Kommunen (bzw. durchschnittlich je Straßenlaterne) ein, die durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung verursacht werden?

Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, wann, und auf welche Art die Kommunen ihre Beleuchtungsanlagen modernisieren. Der Ersatz ineffizienter Straßenbeleuchtung durch effizientere führt letztendlich zu einer Minderung der Betriebskosten.

8. Plant die Bundesregierung eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung dieser EU-Verordnung?

Wenn ja, wie hoch wird diese Unterstützung sein?

Investitionen in die oftmals veraltete Straßenbeleuchtung – auch zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie – rechnen sich für die Kommunen mittel- und langfristig schon durch die höheren Einsparungen von Energie- und Wartungskosten. Derartige Modernisierungen setzen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu deren Einhaltung auch die Kommunen über die jeweiligen kommunalen Haushaltsordnungen verpflichtet sind, um (siehe auch Antwort zu Frage 9).

Die Bundesregierung kann daneben nur Zusatzanreize zur Aktivierung dieser notwendigen Maßnahmen schaffen. Konkret fördert die Bundesregierung seit Sommer 2008 durch das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Sanierung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der Klimaschutzinitiative. Mit der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen gewährt das BMU für den Einbau hocheffizienter Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik einen Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten.

Zudem werden im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ von BMU, Umweltbundesamt und KfW Bankengruppe besonders innovative, energieeffiziente und -sparende Konzepte für Pilotprojekte mit Leuchtturmcharakter in Kommunen ausgezeichnet und bei der Umsetzung finanziell unterstützt.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Einsatz neuer Straßenlampen in den Kommunen zu einer Kostenersparnis führen wird, und wenn ja, welche Annahmen sind für diese Erwartung maßgeblich, und wann werden sich voraussichtlich die Mehraufwendungen amortisiert haben?

Wenn die Kommunen im Rahmen ihrer Erneuerung der Straßenbeleuchtung effizientere Lampen verwenden, wird dies zu einer Kostenersparnis führen, weil mit weniger Energieeinsatz der gewünschte Beleuchtungseffekt erzielt wird. Die Amortisierungsrechnung ist abhängig von der Größe und Art der Beleuchtungsanlagen und dem jeweils verfügbaren Energiepreis. Dies kann nur individuell berechnet werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Übertragung der finanziellen Lasten durch die EU-Kommission auf die Städte und Kommunen im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip?

Eine Übertragung finanzieller Lasten durch die EU-Kommission auf die Städte und Kommunen kann die Bundesregierung nicht feststellen; die Normierung von Lampen, die auf dem Markt angeboten werden dürfen, ist nicht anders zu beurteilen als die gewohnte Normsetzung, zum Beispiel im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Diese werden hier ergänzt mit Blick auf Effizienzanforderungen.

11. Wie lange ist die Übergangsfrist für die verschiedenen Lampenarten, bis sie nicht mehr eingesetzt werden dürfen?

Es gibt keine Übergangsfrist für die bereits eingesetzten Lampen.

Wie zu Frage 2 ausgeführt, stellt die Verordnung keine Anforderungen an den Einsatz von Leuchtmitteln. Sie setzt nur an solche Leuchtmittel Anforderungen, die in Verkehr gebracht werden.

12. Hält die Bundesregierung diese Fristen für ausreichend, damit die Kommunen ihre Bestände an Lampen überprüfen und entsprechend modernisieren können?

Die Kommunen sind nicht verpflichtet, unmittelbar ihre Straßenbeleuchtung zu modernisieren.

13. Was passiert, wenn nach Ablauf der Fristen eine Kommune ihre Leuchtmittel nicht entsprechend der EU-Verordnung modernisiert hat?

Die EU-Verordnung enthält keine Verpflichtung zur Modernisierung der Leuchtmittel. Kommunen, die stromineffiziente Leuchtmittel nicht mittelfristig im Voraus ersetzen, sondern warten, bis diese aufgrund der Verordnung nicht mehr auf dem Markt verfügbar sind, werden mit einem kurzfristig erhöhten Bedarf an Haushaltsmitteln konfrontiert sein.

14. Plant die Bundesregierung eine Evaluation der Umsetzungsmaßnahmen?  
Wenn ja, wann, und wie?

Alle Umsetzungsmaßnahmen nach der Ökodesign-Richtlinie werden in einem bestimmten Turnus überprüft. Die Beleuchtungsmaßnahme wird spätestens fünf Jahre nach deren Inkrafttreten unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts einer Überprüfung unterzogen.

15. Sind die geplanten Vorgaben durch die EU-Verordnung auf Grundlage der Ökodesign-Richtlinie nach Einschätzung der Bundesregierung eine konkrete Produktlenkung durch den Staat?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dies?

Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie stellen Effizienzanforderungen an energieverbrauchende Produkte; insofern handelt es sich um Produktnormen, wie sie für Sicherheits- und Gebrauchszwecke üblich sind. Energieverbrauchende Produkte werden hier unter Energieverbrauchsgesichtspunkten einer Normung unterworfen. Wenn die Normierung von Produkten eine Produktlenkung durch den Staat darstellen sollte, dann ist das hier der Fall, weil durch europäische Rechtsakte die Zulassung von Produkten am Markt Effizienznormen unterworfen wird. Diese Normierung ist notwendig, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

16. Wann soll voraussichtlich die EU-Verordnung in Kraft treten?

Die Verordnung tritt gemäß ihrem Artikel 9 am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Dies wird voraussichtlich noch im April 2009 sein. Die Anforderungen sind je nach Lampentyp zeitlich gestaffelt; die Stufen reichen von einem Jahr nach Inkrafttreten bis zu acht Jahre nach Inkrafttreten für die jeweils verschiedenen Lampentypen, angepasst an die technische Realisierbarkeit.

17. Welche Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten hatte die Bundesregierung bei der Konzeption der EU-Verordnung?

Wie hat sie sich in den europäischen Verhandlungen positioniert?

Die Bundesregierung ist in dem Konsultationsforum bei der Europäischen Kommission und im Regelungsausschuss vertreten. Sie stimmt im Regelungsausschuss ab im Rahmen der für Komitologieausschüsse zugeteilten Stimmenzahl. Nach ausführlichen Erörterungen mit den betroffenen Kreisen in Deutschland und nach intensiven Diskussionen mit der Kommission und im Rahmen des Ausschusses, in dem unsere Anliegen Berücksichtigung gefunden haben, hat die Bundesregierung der Maßnahme zugestimmt.

18. Sieht die Bundesregierung noch eine Möglichkeit, Veränderungen zu erwirken und wird sie dies in Anspruch nehmen?

Die Bundesregierung war umfassend an dem Verfahren beteiligt und hat den Abstimmungsprozess im Regelungsausschuss zum Abschluss gebracht.



